

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Heilbad Heiligenstadt in den Ortsteilen Flinsberg, Kalteneber, Günterode, Rengelrode und Bernterode

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2, 21 und 54 Abs. 2 Pkt. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Heilbad Heiligenstadt die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Heilbad Heiligenstadt in den Ortsteilen Flinsberg, Günterode, Kalteneber, Rengelrode und Bernterode.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Nutzungsvoraussetzungen.....	2
§ 2 Überlassung der Räumlichkeiten	2
§ 3 Nutzungsentgelt	2
§ 4 Widerruf.....	3
§ 5 Beginn und Ende der Veranstaltungen	3
§ 6 Hausrecht	3
§ 7 Haftung des Nutzers	3
§ 8 Besondere Pflichten des Benutzers	4
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	4
Anlage Entgeltverzeichnis.....	5

§ 1 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Heilbad Heiligenstadt in den Ortsteilen Flinsberg, Günterode, Kalteneber, Rengelrode und Bernterode.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ermöglicht eine Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser allen örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden gegen Zahlung eines Entgeltes.
- (3) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt überlässt die Räume zu Familienfesten und anderen Feierlichkeiten. Der Ortsteilrat entscheidet darüber, die Räumlichkeiten für politische Meinungsbildung in Angelegenheiten des Ortes zu nutzen.
- (4) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räume ausgeschlossen.

§ 2 Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn die Überlassung den im § 1 Absätze 1 bis 4 genannten Zwecken dient.
- (2) Der Antrag ist bei dem/der jeweiligen Ortsteilbürgermeister/-in zu stellen. Die Vergabe des Benutzungsrechtes erfolgt durch den jeweiligen Ortsteilbürgermeister/-in.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der unter § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Einrichtungen wird ein Nutzungsentgelt aufgrund dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Nutzungsentgelte nach Abs. 1 bemessen sich nach der Anlage (Entgeltverzeichnis), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Von den eingetragenen Vereinen in den Ortsteilen der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird zur Durchführung einer Jahreshauptversammlung kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.

- (5) Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sind in den Entgelten enthalten.
- (6) Die Entgelte werden bei eintretender Steuerpflicht zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4 Widerruf

Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn die überlassenen Räume für die Aufgaben oder dienstlichen Zwecke für die Stadt Heilbad Heiligenstadt benötigt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Veranstaltungen

- (1) Die Antragsteller erhalten grundsätzlich erst mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages das Recht zur Nutzung.
- (2) Die beantragten Räume dürfen nur für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- (3) Der Nutzer hat die Räume in einem sauberen, ordentlichen und gereinigten Zustand zurückzugeben. Sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachkommen, wird eine für den Nutzer kostenpflichtige Reinigung durchgeführt.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt übt als Eigentümer der Dorfgemeinschaftshäuser das Hausrecht aus.
- (2) Dem Inhaber des Hausrechtes ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, das Unterlassen von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten.

§ 7 Haftung des Nutzers

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten und in Außenanlagen verursacht werden, haftet der Nutzer.

- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist berechtigt, aufgetretene Schäden, die durch den Nutzer entstehen, beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 8 Besondere Pflichten des Benutzers

- (1) Die Benutzererlaubnis befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen, z.B. Schankerlaubnis, Tanzgenehmigung, Verkürzung der Sperrzeit, Anmeldung bei der GEMA usw. Die Zahlung der Benutzergebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen fälligen Gebühren zu zahlen.
- (2) Das Abrennen von Feuerwerk und das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Heilbad Heiligenstadt in den Ortsteilen Flinsberg, Kalteneber, Günterode und Rengelrode sowie alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2020

Thomas Spielmann
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage Entgeltverzeichnis

- (1) Das Benutzungsentgelt für das DGH (Gemeindesaal) Günterode beträgt
- für eine Dauer von 4h: 100,00 Euro
 - Ganztags: 150,00 Euro
- (2) Das Benutzungsentgelt für das DGH Kalteneber beträgt
- für eine Dauer von 4h: 80,00 Euro
 - Ganztags: 100,00 Euro
- (3) Das Benutzungsentgelt für das DGH Rengelrode beträgt
- für eine Dauer von 4h: 50,00 Euro
 - Ganztags: 80,00 Euro
- (4) Das Benutzungsentgelt für das DGH Flinsberg beträgt
- für eine Dauer von 4h: 50,00 Euro
 - Ganztags: 80,00 Euro
- (5) Das Benutzungsentgelt für das DGH Bernterode (komplett) beträgt
- für eine Dauer von 4h: 80,00 Euro
 - Ganztags: 100,00 Euro
- Das Benutzungsentgelt für die Sportlerklause beträgt
- für eine Dauer von 4h: 50,00 Euro
 - Ganztags: 80,00 Euro
- (6) Das Benutzungsentgelt für die Außenanlagen in Bernterode zu sportlichen Zwecken beträgt:
- | | |
|---|---------|
| Mehrzweckplatz, Umkleideräume, Toilettenanlage bis 4 Std. | 10,00 € |
| - incl. Duschen | 15,00 € |
| - incl. Flutlicht | 20,00 € |
- (7) Über Sondervereinbarungen entscheidet das Hauptamt gemeinsam mit dem Ortsteilbürgermeister. Diese bedürfen grundsätzlich der Schriftform.